



12/SN-32/ME XVII. GP

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

18. AUG. 1987

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

ZI 32 GE/9 87

Datum: 20. AUG. 1987

24. AUG. 1987 Hoff

Hoff

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
DDr. Krohn  
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-1078/3-1987

2428/Dr. Hammertinger 19.8.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen  
(Abfallvermeidungsgesetz); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. I-31.035/34-3/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf  
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird das Bestreben, Maßnahmen zur Vermeidung von  
Abfällen zu setzen, begrüßt. Dem vorliegenden Entwurf eines  
Abfallvermeidungsgesetzes müssen jedoch Bedenken verfassungs-  
rechtlicher Natur entgegengebracht werden:

Die erläuternden Bemerkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs  
führen aus, daß sich die gegenständlichen Maßnahmen des Bundes  
größtenteils auf seine Zuständigkeit zur Regelung der Angele-  
genheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z. 8  
B-VG) stützen. Als Ziel des Entwurfes wird die Verringerung des  
Abfallaufkommens angegeben. Weiters sollen Gefahren für die  
Umwelt, insbesondere für das Grundwasser und den Boden, ge-  
mindert werden.

In seinem Erkenntnis vom 15. März 1986, G 60/82-11, hat der  
Verfassungsgerichtshof unter anderem festgestellt:

"Auch in VfSlg. 2733/1954 und 4117/1961 hat der Verfassungsge-

- 2 -

richtshof deutlich zum Ausdruck gebracht, daß Maßnahmen 'nur dann und insoweit als 'Angelegenheiten des Gewerbes' angesehen werden (können), als sie sich auch in ihrer inhaltlichen Regelung als eine solche Maßnahme darstellen' (VfSlg. 2733/1954). Gesetzliche Maßnahmen können daher nur soweit auf den Kompetenztatbestand 'Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie' gestützt werden, als es sich um 'Maßnahmen typisch gewerberechtlicher Art' (VfSlg. 4117/1961) handelt.

Nur insoweit können daher gesetzliche Regelungen unter dem Gesichtspunkt der Regelung von Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie vom Bund erlassen werden. Es hieße den Inhalt der vom Verfassungsgerichtshof in Kompetenzfragen angewendeten sog. Gesichtspunktetheorie verkennen und gegen das bundesstaatliche Prinzip verstoßen, würde man unter Hinweis auf gewerberechtliche Aspekte der getroffenen Regelung und Berufung auf die Gesichtspunktetheorie den Inhalt des Kompetenztatbestandes über das eben skizzierte von der bisherigen verfassungsgerichtlichen Judikatur klargestellte Maß hinaus ausweiten.

Im Rahmen der Regelung der Gewerbeausübung sind Maßnahmen typisch gewerberechtlicher Art - wie die Antragsteller der Sache nach richtig erkennen - solche, die dem Schutz des Gewerbes (vgl. VfSlg. 4117/1961), der Abwehr von vom Gewerbebetrieb unmittelbar ausgehenden Gefahren für die Gewerbetreibenden und ihre Arbeitnehmer, die Kunden, andere Gewerbetreibende oder als Nachbarn sonst von der Gewerbetätigkeit unmittelbar betroffene Personen und dem Konsumentenschutz (VfSlg. 9543/1982) dienen; diese Maßnahmen werden von der Lehre als gewerbepolizeiliche Maßnahmen bezeichnet. ....

Es ist nicht möglich, Maßnahmen die der Energieeinsparung dienen, als Maßnahmen gewerberechtlicher Gefahrenabwehr zu qualifizieren, wie dies die Bundesregierung in ihrer Äußerung versucht."

Da nach ha. Auffassung auch Maßnahmen zur Abfallvermeidung grundsätzlich nicht als Maßnahmen gewerberechtl. Gefahrenabwehr zu qualifizieren sind, erscheint für weite Teile des Entwurfes eine Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung nicht gegeben (In diesem Zusammenhang darf auch auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes/VD vom 18. Juni 1986, GZ 602.845/4-V/5/86, verwiesen werden.).

Vorbehaltlich dieser schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs festgestellt:

Zu § 2:

Es wird zur Diskussion gestellt, ob diese Bestimmung nicht auf alle nichtalkoholischen, als Lebensmittel dienenden flüssigen Produkte ausgedehnt werden sollte.

Im Hinblick darauf, daß Bier und nicht alkoholische Getränke nicht nur in Flaschen und Verbundkartons, sondern auch in anderen Mehrweggebinden, wie z. B. Holz- oder Metallfässern bzw. in Kartuschen (wie sie zur offenen Ausschank in Gaststätten Verwendung finden) in Verkehr gebracht werden, ist zu gewährleisten, daß dies auch weiterhin möglich bleibt. Diese Verwendung wirkt nämlich bereits jetzt abfallvermeidend.

Angezweifelt werden muß, daß - wie in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt - bei Wein und Spirituosen hinsichtlich der in Verwendung stehenden 0,7 l, 1 l sowie 2 l - Gebinde kein Regelungsbedürfnis besteht. Besonders bezüglich der Ein- und Zweiliterflaschen, die zum Teil jetzt schon eine einheitliche Formgebung aufweisen, sollte eine Rückgabemöglichkeit geschaffen werden. Der Grund, weshalb Mehrwegglasflaschen in ihrem Einsatz forciert werden sollten, liegt hauptsächlich darin, daß hier ein umweltfreundliches System zur Verfügung steht, welches durch seine Mehrfachverwendung in der Umweltbilanz allen anderen Verpackungsprodukten überlegen ist.

- 4 -

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß die Beschaffenheit der Mehrwegglasflaschen deren wiederholte Verwendung und gleichzeitig auch ihre Herstellung unter Beifügung von Altglas ermöglichen muß. Die Verordnungsermächtigung sollte dahingehend ergänzt werden, daß auch die Beifügung eines bestimmten Altglas-Mindestanteiles verbindlich vorgeschrieben werden kann.

Zu § 3:

Auch hier sollte die Vorschreibung eines Altglas-Mindestanteiles ermöglicht werden.

Zu § 5:

Diese Bestimmung sollte auch auf Gegenstände ausgeweitet werden, die Kleinakkus enthalten. Für diese sollte eine Rücknahmeverpflichtung samt dem Gerät statuiert werden, wenn eine Entnahme des Akkus nicht möglich ist.

Im Abs. 3 sollte eine Kennzeichnungspflicht für Geräte und Gegenstände statuiert werden, wenn sie Batterien oder Akkus enthalten und dies nicht ohne weiteres erkennbar ist.

Zu § 6:

Im Hinblick darauf, daß sowohl Bleiakkumulatoren als auch Nickel/Cadmium-Akkumulatoren verwendet werden, durch deren gemeinsame Lagerung Gefahren entstehen, wäre eine Kennzeichnung entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen doch sinnvoll (Bleiakkus enthalten Schwefelsäure, Nickel/Cadmium- bzw. Nickel/Eisen-Akkumulatoren stark alkalische Flüssigkeiten). Säure und Lauge reagieren sehr heftig bei einer Vermischung).

Zu § 7:

Die derzeit nur für Leuchtstoffröhren geltenden Bestimmungen sollten auch auf Quecksilberdampflampen ausgedehnt werden.

Generell sollte für die in den §§ 5, 6 und 7 erwähnten Gegenstände eine Kennzeichnungspflicht statuiert werden, wobei auch auf die Rückgabemöglichkeit und die Pfandrückerstattung hinzuweisen wäre.

Zu § 9:

Auf Grund der gewählten Formulierung fallen Apotheken nicht unter diese Bestimmung.

Die kostenlose Rücknahme sollte nicht nur für Reste von Mitteln und Chemikalien, sondern auch für unbenützte Packungen bestehen. Die Voraussetzungen für eine Rücknahme sollten so formuliert werden, daß die Verpackung nicht derart verunreinigt sein darf, daß die Rücknahme erschwert wird. Weiters ist das Gebinde wieder möglichst dicht zu verschließen. Der Verpackung außen anhaftende Inhaltsstoffe der Mittel und Chemikalien müssen trocken sein und dürfen nicht kleben. Die im Abs. 2 vorgesehene Formulierung scheint bei einer engherzigen Interpretation eine Rückgabemöglichkeit in vielen Fällen auszuschließen.

Zu § 10:

Es sollte klargestellt werden, daß Verpackungen für Stoffe in flüssigem bis festem Aggregatzustand erfaßt sind.

Zum IV. Abschnitt:

Die Zweckmäßigkeit der Einrichtung eines eigenen Fonds als zentrale Einrichtung im Rahmen des Pfandsystems muß nicht zuletzt im Hinblick auf den zu erwartenden Verwaltungsaufwand in Zweifel gezogen werden.

Weiters sollte im § 14 Abs. 1 erster Satz klargestellt werden, daß diese Bestimmung nicht für die im § 9 Abs. 1 genannten Mittel gilt.

Unklar ist auch das Verhältnis der §§ 13 und 14 zu der Bestimmung des § 6. Zur letztgenannten Bestimmung heißt es in den

erläuternden Bemerkungen, daß bei Batterien oder Reifen Gewerbetreibende die Wahl hätten, die eingesammelten Stoffe entweder einem befugten Wiederverwertungsunternehmen zu übergeben oder für eine Entsorgung nach dem Sonderabfallgesetz zu sorgen. Das würde aber bedeuten, daß in jenen Fällen, in denen eine Weitergabe an ein Wiederverwertungsunternehmen erfolgt, der Abfallsammel- und Verwertungsfonds zwar über das eingehobene Pfand verfügt, dieses aber nicht zurückzuerstatten hätte. Umgekehrt kann das Pfand auch nicht vom Fonds zurückgefordert werden.

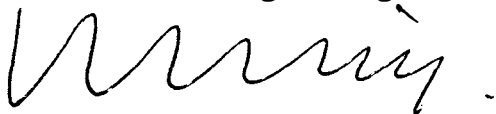
Abschließend muß darauf hingewiesen werden, daß Probleme bei der Entsorgung von Autowracks vom Entwurf nicht erfaßt sind. In diesem Zusammenhang darf die seit langem diskutierte "Sterbekasse" für Autowracks in Erinnerung gerufen werden.

Zu § 18 Abs. 2:

Für Milchverpackungen sollte eine längere Übergangsfrist vorgesehen werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung



DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter